



Erläuterungen „eHealth“-Vereinbarung ab 2015

1. Ausgangslage

Da der Bund im Bereich der Gesundheitsversorgung nur über wenige Kompetenzen verfügt und die Kantone zwar die entsprechende Zuständigkeit haben, „eHealth“-Lösungen aber für grössere Versorgungsräume geplant werden sollten, empfiehlt sich ein gemeinsames Vorgehen von Bund und Kantonen. Es muss verhindert werden, dass in den Kantonen im Extremfall 26 inkompatible Einzellösungen entstehen. Zur Umsetzung der „Strategie eHealth Schweiz“ einigten sich Bund und Kantone auf eine Rahmenvereinbarung und gründeten per 1. Januar 2008 das gemeinsame Koordinationsorgan „eHealth Suisse“. Die Vereinbarung EDI-GDK ersetzt die Vereinbarung vom 27. Oktober 2011 und ist bis zur Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) befristet.

2. Ingress: Vertragspartner der Vereinbarung

Das Koordinationsorgan „eHealth Suisse“ orientiert sich am Vorbild der Vereinbarung, wie sie zwischen Bund und Kantonen beim Thema „Nationale Gesundheitspolitik Schweiz“ besteht. Die Entscheide des Koordinationsorgans haben zwar keine Rechtskraft, mit der Unterschrift zur Rahmenvereinbarung dokumentieren beide Seiten aber den Willen, im Interesse einer Gesamt-lösung einen gemeinsamen Weg zu gehen, und die Beschlüsse des Koordinationsorgans auf ihrer Seite umzusetzen.

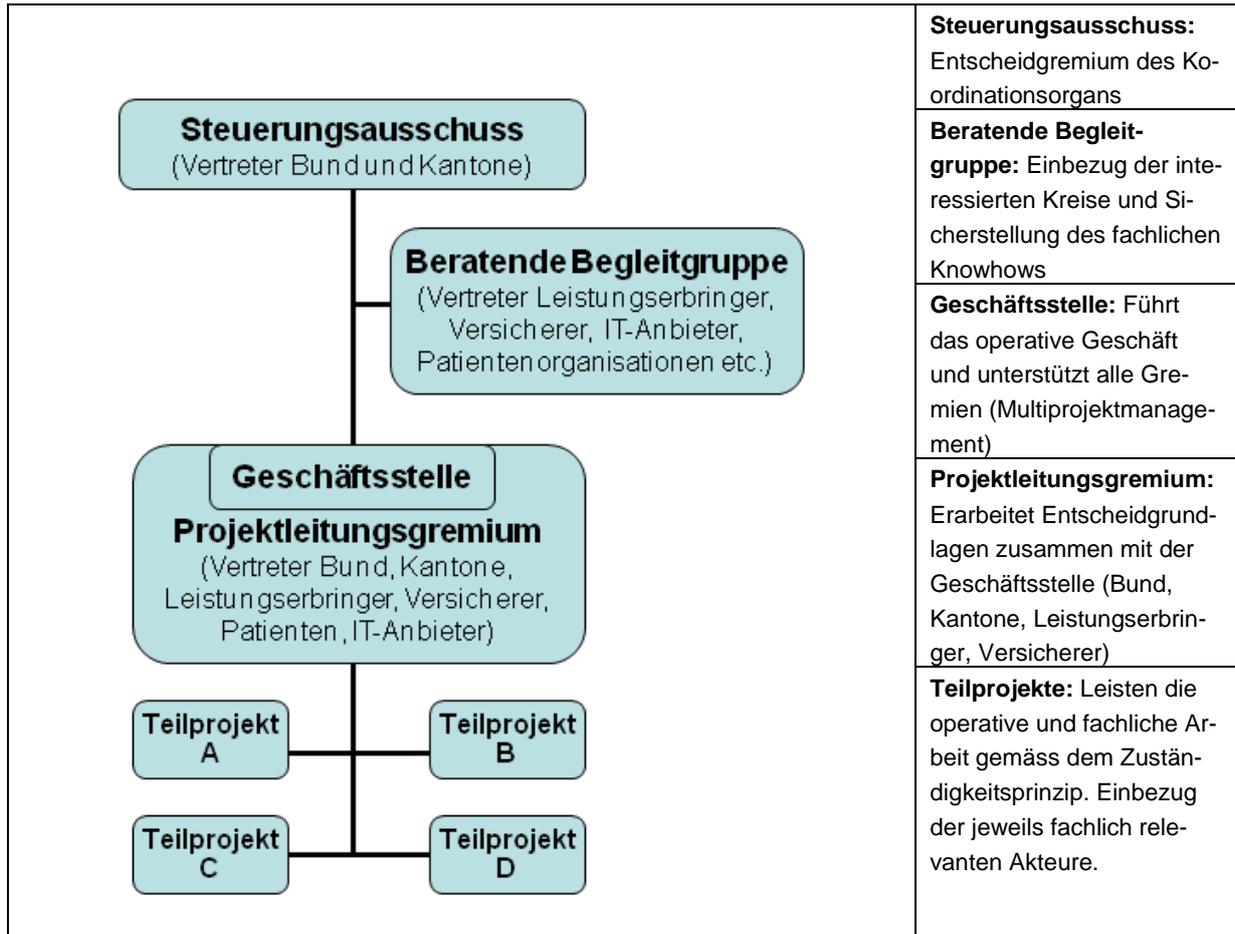
3. Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Im ersten Abschnitt werden Gegenstand (Artikel 1) und Zweck (Artikel 2) der Vereinbarung geregelt.

4. Abschnitt 2: Organisation

In den Artikeln 3, 4 und 5 werden die Konstituierung, die Aufgaben und die Gremien des Koordinationsorgans geregelt.

Organigramm des Koordinationsorgans:



Das Koordinationsorgan stellt primär sicher, dass die Umsetzungsprojekte zielorientiert und strategiekonform sind und dass die Synergien zwischen den Projekten genutzt werden (Geschäftsstelle mit Multiprojektmanagement).

4.1 Artikel 6 Steuerungsausschuss

Bei der Ausgestaltung des Koordinationsorgans wurde eine Lösung gewählt, welche die kantonale Zuständigkeit in der Gesundheitsversorgung berücksichtigt. Deshalb sind die Kantone im Steuerungsausschuss mit vier Personen vertreten; der Bund stellt drei Personen, und er übernimmt mit einer weiteren Person den Vorsitz.

Da weder der Steuerungsausschuss noch die Geschäftsstelle Rechtspersönlichkeit haben, muss ihnen die Unterschriftskompetenz von Bund und Kantonen übertragen werden, damit sie Verträge im Rahmen der Umsetzung der "Strategie eHealth Schweiz" unterzeichnen können (Absatz 5). Für Verträge von weniger als Fr. 150'000.- erteilt der Steuerungsausschuss der Geschäftsstelle die generelle Unterschriftskompetenz im Rahmen der Verabschiedung der Jahresplanung und des Jahresbudgets.

4.2 Artikel 7 Geschäftsstelle und Projektleitungsgremium

Die Geschäftsstelle „eHealth Suisse“ erfüllt folgende Aufgaben:

- Sie unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Projektleitungsgremium (PLG) den Steuerungsausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben;
- Basierend auf den Resultaten der Teilprojekte erarbeitet sie zusammen mit dem Projektleitungsgremium Beschlussvorschläge zuhanden des Steuerungsausschusses;
- Bei wichtigen Anträgen an den Steuerungsausschuss konsultiert sie die Beratende Begleitgruppe;

- Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der durch den Steuerungsausschuss gefassten Beschlüsse;
- Sie leistet allgemeine Unterstützung der Teilprojektleitenden und führt insbesondere das Protokoll.
- Sie entscheidet über den Einsatz von Experten im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets;
- Sie beobachtet die „eHealth“-Aktivitäten in der Schweiz und im Ausland zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten und zur Erkennung möglicher Synergien und deckt den Wissensbedarf des Projektleitungsgremiums und des Steuerungsausschusses ab;
- Sie gewährleistet den Informationsfluss zwischen den Gremien des Koordinationsorgans sowie weiteren an der Umsetzung der "Strategie eHealth Schweiz" beteiligten Anspruchsgruppen (Bund, Kantone, Fachorganisationen, Privatwirtschaft und Bevölkerung);
- Sie unterstützt das BAG und die GDK in der Kommunikation gegen aussen und in der Förderung der Akzeptanz von "eHealth";
- Die Geschäftsstelle erstellt den jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden des Steuerungsausschusses und nach Bedarf Stellungnahmen, Gutachten und Publikationen.

Räumlich und administrativ ist die Geschäftsstelle beim BAG angesiedelt.

Das Projektleitungsgremium (PLG) setzt sich aus dem Vorsitz und aus Teilprojektleitenden (TPL) zusammen. Den Vorsitz führt die Leitungsperson der Geschäftsstelle. Jedes Teilprojekt ist mit einer Leitungsperson im PLG vertreten. Dabei soll jede Akteursgruppe mit mindestens einer Person vertreten sein (Leistungserbringer, Patientenvertreter, Versicherer, Anbieter von IT-Lösungen).

Das PLG koordiniert die Resultate der Teilprojekte. Unter der Führung und zusammen mit der Geschäftsstelle erarbeitet das PLG die Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Steuerungsausschusses und unterstützt diesen fachlich. Bei Uneinigkeit entscheidet der Geschäftsstellenleiter über Form und Inhalt der Anträge an den Steuerungsausschuss. In den Unterlagen zu den Anträgen können auch unterschiedliche Meinungen abgebildet werden.

Das PLG trifft sich auf Einladung der Geschäftsstelle, mindestens aber sechs Mal pro Jahr.

4.3 Artikel 8 Teilprojekte

Mitglieder der Teilprojekte sind je nach Thema Fachleute des Bundes, der Kantone, der Leistungserbringer, der Krankenversicherer, der Privatwirtschaft, sowie weiteren Akteuren im Gesundheitswesen. Der Steuerungsausschuss setzt die Teilprojekte ein und bestimmt deren Vorsitz. Angestrebt wird eine Co-Leitung, wobei in jedem Teilprojekt Bund oder Kantone in der Leitung vertreten sind.

Die Teilprojekte leisten die fachlichen Arbeiten zuhanden des Projektleitungsgremiums. Sie berichten ihm regelmässig über den Stand der Arbeiten. Die Teilprojektleitenden bestimmen die Mitglieder ihrer Teilprojekte und legen deren Arbeitsweise fest, unter Beachtung der Vorgaben des Steuerungsausschusses und seiner Geschäftsstelle. Es ist ihnen dabei freigestellt, in Absprache mit der Geschäftsstelle Experten beizuziehen oder Mandate an Dritte zu vergeben.

4.4 Artikel 9

Beratende Begleitgruppe

Mitglieder der Beratenden Begleitgruppe sind Fachexperten sowie Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Organisationen und Verbände. Die Gruppe stellt sicher, dass die Interessen der Betroffenen sowie das fachliche Know-how bei der Umsetzung der Strategie angemessen berücksichtigt werden. Sie trifft sich nach Bedarf (z.B. im Zeitraum von Anhörungen oder bei der Planung einer neuen Phase).

5. Abschnitt 3: Finanzierung und Haftung

5.1 Finanzierung durch Bund und Kantone

Die Geschäftsstelle des Koordinationsorgans wird von BAG und GDK gemeinsam finanziert, wobei das Budget jährlich festgelegt wird.

Bei der Lancierung von nationalen Umsetzungsprojekten können je nach Zuständigkeit Bund, Kantone oder beide verantwortlich sein. Die Finanzierung für diese Vorhaben kann in Sondervereinbarungen geregelt werden.

5.2 Haftung

Die Parteien der Rahmenvereinbarung haften gegenüber Dritten zu gleichen Teilen. Dies widerspiegelt die Tatsache, dass Bund und Kantone als gleichberechtigte Partner auftreten.

6. Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

Die Rahmenvereinbarung ist bis zur Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) befristet. In der Botschaft zum EPDG hält der Bundesrat zudem fest: „Zur Wahrung der Kontinuität bei der Aufgabenerfüllung soll das heutige Koordinationsorgan Bund–Kantone «eHealth Suisse» auch nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfs als fachliche Kompetenzstelle erhalten bleiben.“ Der Bund werde dazu gemeinsam mit den Kantonen „eine für eine nachhaltige Verankerung sinnvolle Organisationsstruktur festlegen“ (Botschaft Seite 5352). Dabei soll „eHealth Suisse“ beim ePatientendossiers die folgenden Aufgaben übernehmen:

- Auswahl, Ergänzung sowie Aktualisierung von Normen, Standards und Integrationsprofilen (Art. 12 Abs. 1 Bst. a);
- Erarbeitung und Aktualisierung der konzeptionellen und fachlichen Grundlagen zu den Zertifizierungsvoraussetzungen nach Artikel 12 Absatz 1;
- Ausarbeitung, Ergänzung sowie Aktualisierung der Anforderungen an die technischen Komponenten nach Artikel 14;
- Informationstätigkeit nach Artikel 15;
- Koordination nach Artikel 16.

Bern, den 1. Juli 2015